

Das Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II Klein, handlich und ergiebig?

Matthias Köpp Referent beim Deutschen Landkreistag, Berlin



Überblick

- A. Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets
- B. Gesetzliche Regelungen
- C. Bis H. Die Leistungen im Einzelnen
- I. Leistungsarten und -erbringung
- J. Schlussbemerkungen



A. Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets

- 1. Schul- bzw. Kindertagesstättenausflüge
- 2. Mehrtägige Klassenfahrten
- 3. Persönlicher Schulbedarf (30 und 70 €)
- 4. Schülerbeförderung
- 5. Lernförderung (Nachhilfe)
- 6. Mehraufwand für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülern bzw. Kindern in Kindertagesstätten oder mit Kindertagespflege
- 7. Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (10 € monatlich)



B. Gesetzliche Regelungen

• §§ 28f. SGB II

- § 28: Voraussetzungen der einzelnen Leistungen
- § 29: Form und Art der Leistungserbringung

§§ 34f. SGB XII

- § 34: Voraussetzungen der einzelnen Leistungen (= § 28 SGB II)
- § 34a: Form und Art der Leistungserbringung (≠ § 29 SGB II)

§ 6b Bundeskindergeldgesetz

Es gelten die Regelungen der §§ 28, 29 SGB II entsprechend.



C. Schul- und Kindertagesstättenausflüge bzw. mehrtägige Fahrten (SGB II)

I. Voraussetzungen

- Persönliche: Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum 25. Lebensjahr ohne Ausbildungsvergütung
- 2. Schul- oder Kindertagesstättenausflug

II. Rechtsfolge

- tatsächliche Aufwendungen für den Ausflug (nur soweit von der Schule bzw. Kindertagesstätte veranlasst, kein Taschengeld etc.)
- Exkurs: Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden pauschal 3 € pro Monat zu Grunde gelegt (§ 5a Nr. 1 ALG-II/Sozialgeld-VO); bei mehrtägigen Fahrten werden die tatsächlichen Kosten auf sechs Monate verteilt, um den Monatsbetrag zu ermitteln (§ 5a Nr. 2 ALG-II/Sozialgeld-VO)



C. Schul- und Kindertagesstättenausflüge bzw. mehrtägige Fahrten

III. Rechtsfragen

- 1. Sind nur Kindertagesstätten oder auch Kindertagespflege umfasst?
 - contra: § 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II differenziert zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht
 - pro: Teilhabe an Ausflügen kann nicht davon abhängen, ob ein Kind in eine Kindertageseinrichtung geht oder Kindertagespflege bekommt
- 2. Ist bei Vorleistung durch die Eltern eine Kostenerstattung möglich?
 - contra: Gesetz sieht nur Sach- und Dienstleistungen vor (§ 29 Abs. 1 SGB II)
 - pro: Wenn eine Leistung im Einzelfall aus bestimmten Gründen zeitlich erst nach dem Ausflug erfolgt, kann das eigentliche Ziel nicht mehr erreicht werden
- 3. Was sind Aufwendungen für den Ausflug?
 - Skikauf für Skiausflug (privat), Leihgebühr für Ski (für den Ausflug),
 - Vollpension?



D. Persönlicher Schulbedarf (SGB II)

I. Voraussetzung

Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden
 Schulen bis zum 25. Lebensjahr ohne Ausbildungsvergütung

II. Rechtsfolge

- > 70 € zum 1. August (jährlich)
- > 30 € zum 1. Februar (jährlich)
- Exkurs: nach der Gesetzesbegründung bedarfserhöhend

III. Rechtsproblem

- Ist die Höhe des persönlichen Schulbedarfs richtig bemessen?
 - Kritik durch BVerfG-Urteil vom 9.2.2010: Die Beträge sind offensichtlich freihändig geschätzt



E. Schülerbeförderung (SGB II)

I. Voraussetzung

- 1. Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum 25. Lebensjahr ohne Ausbildungsvergütung,
- 2. die auf Schülerbeförderung zur nächsten Schule des gewählten Bildungsganges angewiesen sind.
- Keine Übernahme durch Dritte.
- 4. Unzumutbarkeit die Kosten aus dem Regelsatz zu bestreiten (im Regelsatz sind für Kinder vom Beginn des 7. bis vollendetem 14. Lebensjahr 14 € für Verkehr und dann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 11,62 € für Verkehr enthalten; § 6 RBEG).

II. Rechtsfolge

Übernahme tatsächliche Aufwendungen



E. Schülerbeförderung (SGB II)

III. Rechtsfragen

- 1. Wann sind Schülerinnen oder Schüler auf Beförderung angewiesen?
 - Welcher Schulweg ist noch zu Fuß/ mit dem Fahrrad zumutbar?
- 2. In welcher Höhe ist es zumutbar, die Fahrkosten aus dem Regelsatz zu tragen?
 - Problem: wertmäßige Zusammensetzung der Verkehrsanteile im Regelbedarf für Kinder fehlt in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe weitgehend
 - Im BKGG: Anrechnung der vollen Beträge (§§ 6b Abs. 2 S. 3 BKGG iVm § 6 RBEG)
- 3. Was ist mit den zusätzlichen Fahrkosten zu weiter entfernten Schulen, wenn die nächstgelegene Schule keine freien Plätze mehr hat?
 - Sinn und Zweck sprechen für eine Übernahme



E. Schülerbeförderung (SGB II)

III. Rechtsfragen

- 4. Fallen private Fahrgemeinschaften unter Schülerförderung?
 - Eher ja, soweit die tatsächlichen Aufwendungen nicht über der kostengünstigsten öffentlichen Beförderungsmöglichkeit liegen.
 - Aber: Wie sind die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen?
 (Kilometerpauschale nach Steuerecht oder BRKG?)



F. Lernförderung bzw. Nachhilfe (SGB II)

I. Voraussetzung

- 1. Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum 25. Lebensjahr ohne Ausbildungsvergütung,
- 2. Lernförderung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, die nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele zu erreichen (Prognoseentscheidung).
- 3. Nur ergänzend zu schulischen Angeboten.

II. Rechtsfolge

- Lernförderung wird berücksichtigt?
 - Gemeint ist wohl, dass die angemessenen Kosten übernommen werden.



F. Lernförderung bzw. Nachhilfe (SGB II)

III. Rechtsfragen

- 1. Wer entscheidet über die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Lernförderung?
 - Zuständiger Sozialleistungsträger, Schule, Eltern?
 - Tendenz in der Praxis: Schule entscheidet (fachliche Kompetenz)
- 2. Was sind wesentliche Lernziele nach Landesrecht?
 - In der Regel die Versetzung







I. Voraussetzung

- Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum 25. Lebensjahr ohne Ausbildungsvergütung oder Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. mit Kindertagespflege
- bei Schülern nur Mittagsangebote in schulischer Verantwortung bzw.
 bis Ende 2013 auch für Hortangebote nach dem SGB VIII

II. Rechtsfolge

- Mehraufwendungen werden berücksichtigt?
 - Gemeint ist wohl, dass die Mehrkosten übernommen werden.
 - Berechnung: Kosten der Schulessens minus Eigenanteil von 1 €
 (§ 9 RBEG)



III. Rechtfragen

- 1. Was bedeutet in schulischer Verantwortung?
 - Schulische Trägerschaft (+), Vertrag zwischen Schule und Anbieter bzw.
 organisatorische Begleitung durch die Schule?, privater Kiosk auf dem Schulgelände (-)
- 2. Ist der eine Euro als Einkommen anzurechnen, wenn er von anderen Trägern als freiwillige Leistung übernommen wird?
 - § 1 Abs. 1 Nr. 11 ALG II/Sozialgeld-VO: Verpflegung ist nur dann ausgenommen,
 wenn sie bereitgestellt wird, daher nur als Geldleistung anzurechnen
- 3. Was bedeutet gemeinschaftlich?
 - mit mehreren anderen Kindern? (-), da Tagespflege auch mit einem Kind möglich ist → daher eher im Sinne eines generellen Angebotes für alle Kinder zu verstehen



III. Rechtfragen

- 4. Besteht eine pauschale Abrechnungsmöglichkeit entsprechend § 28 Abs. 6 S. 3 SGB II auch für Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege?
 - Erkrankungen und Unterrichtsausfälle müssten damit nicht berücksichtigt werden
 - Contra: Der Wortlaut des § 28 Abs.6 S. 3 SGB II schließt eine pauschale
 Abrechnung für derartige Einrichtungen klar aus
 - Pro: § 29 Abs. 1 S.3 SGB II lässt bei Direktzahlungen an Anbieter eine Vorauszahlung und damit eine Pauschalierung in dieser Form zu



I. Voraussetzungen

- 1. Leistungsberechtigter
- 2. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 3. Mitgliedsbeiträge für die Bereiche Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit oder
- 4. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten oder
- 5. die Teilnahme an Freizeiten.

II. Rechtsfolge

> 10 € pro Monat







III. Rechtfragen

- 1. Gibt es eine Begrenzung auf bestimmte Mitgliedschaften?
 - Nach der Gesetzesbegründung ist die Aufzählung abschließend, die Begriffe sind aber abgesehen von der Mitgliedschaft weit gefasst
- Können als Mitgliedsbeitrag auch Kursgebühren übernommen werden?
 - contra: Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II
 - pro: Zweck der Regelung ist Teilhabe, die auch in Kursen realisiert werden kann
- 3. Sind Ansparungen der 10 € über den Bewilligungszeitraum (i.d.R. 6 Monate; § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II) hinaus möglich?
 - pro: Vgl. § 29 Abs. 2 S. 5 SGB II: bei Verlust wird auch der Gutschein über den gesamten nicht in Anspruch genommenen Betrag ausgestellt
 Fällt einmal im Jahr ein Betrag an (z.B. bei Freizeiten), so ist die Teilnahme nur mit Ansparen möglich
 - contra: Zweck des Bewilligungszeitraums ?



III. Rechtfragen

- 4. Sind Leistungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit zurückzufordern, wenn diese zwischenzeitlich entfällt, die Leistungen aber schon in Anspruch genommen wurden?
 - Pro: Die Leistung beträgt 10 € pro Monat und ist daher für die Monate ohne Leistungsbezug zurückzufordern
 - Contra: Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestand Hilfebedürftigkeit, so dass die Leistung rechtsmäßig erbracht wurde



I. Leistungsarten und -erbringung (§ 29 SGB II)

- Sachleistungen (z.B. Gutscheine, Direktzahlungen an Anbieter) und (Dienstleistungen):
 - Schul- bzw. Kindertagesstättenausflüge,
 - Mehrtägige Klassenfahrten,
 - Lernförderung (Nachhilfe),
 - Mehraufwand für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülern bzw. Kindern in Kindertagesstätten oder mit Kindertagespflege und
 - Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (10 € monatlich).

Geldleistungen:

- persönlicher Schulbedarf (30 u. 70 €)
- Schülerbeförderung



I. Leistungsarten und -erbringung (SGB II)

Besonderheiten bei Sachleistungen:

- Gutscheine und Direktzahlungen können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden.
- Gewährleistung der Leistungsträger (durch Vereinbarungen?), dass die Gutscheine beim Anbieter eingelöst werden können
- Gutscheine müssen befristet werden und sollen bei Verlust wieder ausgestellt werden
- Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung können nur im begründeten Einzelfall verlangt werden
- Pauschalabrechnungen mit den Anbietern sind möglich (anders im SGB XII)



J. Schlussbemerkungen (Rechtliche und administrative Herausforderungen)

- Administration im Jobcenter und/oder in der Kommune?
- **Sieben Einzelleistungen**, wobei vor allem die Sachleistungen erheblichen Umsetzungsaufwand vor Ort erfordern
- Laufender Aktualisierungsbedarf (Absprachen mit den Anbietern usw.)
- **Bedarfsdeckungsprinzip** verwässert, wenn für Leistungen bei Dritten unterschiedliche Verträge und Preise abgeschlossen wurden?
- Dreiecksverhältnisse zwischen Anbieter, Sozialleistungsträger und Leistungsberechtigten
- Mögliche Benachteiligung kleiner Anbieter bzw. Zugangshindernisse durch den erforderlichen Verwaltungsaufwand



J. Schlussbemerkungen (Rechtliche und administrative Herausforderungen)

- Unterschiedliche Zahlungswege und -modalitäten mit den verschiedenen Leistungserbringern (Schulen, Kitas, Sportvereine, Nachhilfeeinrichtungen, Kultureinrichtungen)
- Leistungsbeschaffung auf einem **heterogenen Markt** (Nachhilfe), bzw. bei e**hrenamtlich** geprägten Dienstleistern (Sport, Freizeit)
- Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
- Schnittfelder zu anderen Leistungssystemen (BKGG, SGB XII, SGB VIII, AsylbLG)



J. Schlussbemerkungen (Rechtliche und administrative Herausforderungen)

• Die Inanspruchnahmequoten (Stand: 15.6.2011) zeigen, dass die Landkreise als Sozialleistungsträger auf dem richtigen Weg sind:

- SGB II: 29 %

SGB XII: 34 %

Wohngeld/Kinderzuschlag: 40 %

- Die Umsetzung ist administrativ und rechtlich komplex
- Klein, handlich und ergiebig?
 - > Sperrgut, das die Verwaltung ohne Fahrstuhl in die 4. Etage bringen muss, damit es bei den Kindern ankommt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!